

Merkblatt zur kumulativen Dissertation nach § 10 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (PromO2018)

Stand: 30. August 2018

1. Rechtliche Grundlagen

§ 40 Abs. 6 SächsHSFG: „Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet“. Siehe auch §10 Abs. 3 und 5 PromO 2018.

2. Aufgaben der Gutachter

Die Gutachter überprüfen, ob die Anforderungen der Promotionsordnung an eine kumulative Dissertation erfüllt sind. Insbesondere sind die folgenden fünf Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Es sind **mindestens drei** Fachartikel einzureichen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 PromO2018).
2. Die eingereichten Fachartikel müssen **thematisch zusammenhängend** sein (§ 10 Abs. 3 Satz 2 PromO2018).
3. Mindestens einer der Fachartikel ist **nicht** in gemeinsamer Forschung entstanden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 PromO2018).
4. Zusätzlich zu den eingereichten Fachartikeln liegt eine **gesonderte Abhandlung** vor, die vom Doktoranden verfasst ist und den **thematischen Zusammenhang der Arbeiten darstellt** (§ 10 Abs. 3 Satz 3 PromO2018).
5. In dieser gesonderten Abhandlung sind für die gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten die **individuellen Leistungen** des Bewerbers dargelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 4 PromO2018) – „der Doktorand bzw. die Doktorandin hat schriftlich zu erläutern, auf welche Bereiche der Fachartikel sich seine bzw. ihre Autorenschaft bezieht. Diese Erläuterung ist in der Regel von allen Ko-Autoren und Ko-Autorinnen zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6).

Wird von einem Gutachter festgestellt, dass mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, so kann die kumulative Dissertation nicht akzeptiert werden. Es erfolgt keine inhaltliche Begutachtung und die Eröffnung des Verfahrens wird zurückgenommen.

Hat der Gutachter festgestellt, dass die Anforderungen des § 10 Abs. 3 PromO2018 an eine kumulative Dissertation erfüllt sind, so beschränkt sich folglich die **Begutachtung auf die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden**. Das Gutachten sollte deutlich machen, ob und inwiefern die Dissertation „das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt“ (§ 40 Abs. 6 Satz 1 SächsHSFG) und ob die Anforderungen des § 10 Abs. 1 PromO2018 erfüllt sind (Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Darstellung erfüllen wissenschaftliche Ansprüche).

3. Zur Veröffentlichung

Die eingereichten Fachartikel können ganz oder teilweise veröffentlicht sein (§13 Abs. 3 PromO 2018). Zusätzlich besteht die Veröffentlichungspflicht für die gesamte Dissertation nach § 40 Abs. 6 Satz 4 SächsHSFG und § 13 PromO2018. Dabei hat der Doktorand dafür zu sorgen, dass nicht Rechte, die an einen Verlag übertragen wurden, oder Einspruchsrechte eines Koautors die Veröffentlichung der Dissertation verhindern. Im Fall der elektronischen Veröffentlichung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 PromO2018 „genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze. Die Druckexemplare müssen auch die bereits publizierten Aufsätze enthalten“.